

Verbindliches IAF-Dokument – Witness-Aktivitäten für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme (Deutsche Übersetzung des IAF Dokumentes „IAF MD 17:2023“)

IAF MD 17:2023 | Ausgabe 2 | 14. Juni 2023 | Datum der Übersetzung: 17.10.2023

Die Übersetzung dieses Dokuments dient lediglich der Information und Arbeitserleichterung.

Können die deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung unterschiedlich ausgelegt werden gilt bei Zweifelsfällen das englische Original als verbindlich (<http://www.iaf.nu/>).

Geltungsbereich:

Diese Regel gilt verbindlich für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie dient als Richtlinie für Antragsteller und bereits akkreditierte Stellen sowie für Begutachter der DAkkS und andere am Akkreditierungsprozess beteiligte Personen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Die International Accreditation Forum, Inc. (IAF) erleichtert den Handel und unterstützt die Industrie und Regulierungsbehörden durch eine weltweite Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung zwischen Akkreditierungsstellen (AS), damit die Ergebnisse, die von den durch die IAF-Mitglieder akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) ausgegeben werden, weltweit akzeptiert werden.

Akkreditierung verringert das Risiko für Unternehmen und ihre Kunden, indem sie diesen versichert, dass die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) kompetent sind, die Arbeiten auszuführen, die sie in ihrem Akkreditierungsbereich vornehmen. Von Akkreditierungsstellen (AS), die Mitglied bei IAF sind und dessen akkreditierten KBS wird gefordert, entsprechende internationale Normen und verbindliche IAF-Dokumente einzuhalten, um eine einheitliche Anwendung dieser Normen zu garantieren.

AS, die Unterzeichner der Multilateralen Anerkennungsvereinbarung (MLA) von IAF sind, führen regelmäßig gegenseitige Evaluierungen durch, um Vertrauen in die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Akkreditierungsprogramme sicher zu stellen. Die Struktur des IAF MLA ist in *IAF PL 3 – Policies and Procedures on the IAF MLA Structure and for Expansion of the Scope of the IAF MLA* [Richtlinien und Verfahren zur Struktur des IAF MLA und zur Erweiterung des Geltungsbereichs des IAF MLA] im Einzelnen erläutert.

Das IAF MLA ist in fünf Ebenen strukturiert: Ebene 1 spezifiziert verbindliche Kriterien, die für alle AS gelten, ISO/IEC 17011. Die Kombination aus Tätigkeiten der Ebene 2 und dem/der entsprechenden normativen Dokument(e) der Ebene 3 wird als MLA-Haupt-Scope bezeichnet, und die Kombination aus Ebene 4 (sofern anwendbar) und den entsprechenden normativen Dokumenten der Ebene 5 wird als MLA-Sub-Scope bezeichnet.

- Der MLA-Haupt-Scope beinhaltet Aktivitäten, wie z. B. die Produktzertifizierung und die dazugehörigen verbindlichen Dokumente, wie z. B. ISO/IEC 17065. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Haupt-Scope gelten als gleichermaßen vertrauenswürdig.
- Der MLA-Sub-Scope beinhaltet Anforderungen an die Konformitätsbewertungen, wie z. B. ISO 9001 und, sofern zutreffend, programmspezifische Anforderungen, z. B. die ISO TS 22003-1. Bescheinigungen/Zertifikate von KBSen auf der Ebene des Sub-Scope gelten als äquivalent.

Das IAF MLA liefert das Vertrauen, welches für die Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen auf dem Markt erforderlich ist. Ein(e) Zertifikat/Bescheinigung im Geltungsbereich des IAF MLA, ausgestellt von einer KBS, die durch eine AS, die Unterzeichner des IAF-MLA ist, akkreditiert wurde, kann weltweit anerkannt werden. Dadurch wird der internationale Handel unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

0	EINLEITUNG	5
1	DEFINITIONEN	6
1.1	Witnessing (Beobachten)	6
1.2	Verfahrensprüfung	6
1.3	Geltungsbereich der Akkreditierung (Akkreditierungsbereich)	6
2	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	7
2.1	Ziele.....	7
2.2	Allgemeine Regelungen	8
2.3	Allgemeine Anweisungen zur Nutzung von Witness-Audits, um den Geltungsbereich der Akkreditierung abzudecken	8
2.4	Allgemeine Anforderungen zur Durchführung eines Witness-Audits.....	10
3	VERFAHREN	12
4	SPEZIFISCHER ANSATZ FÜR STICHPROBEN VON GELTUNGSBEREICHEN.....	14
4.1	Wie Tabellen zu lesen sind – Erläuterungen	14
4.2	Allgemeine Regeln, die auf QMS-, UMS- und SGA-MS-Programme anwendbar sind	14
5	QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEME (ISO 9001).....	19
6	UMWELTMANAGEMENTSYSTEME (ISO 14001)	21
7	MANAGEMENTSYSTEME FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT (SGA-MS; ISO 45001).....	22

Ausgabe 2

Erarbeitet durch: IAF Technical Committee

Genehmigt durch: IAF-Mitglieder

Ausgabedatum: 14. Juni 2023

Kontaktperson für Anfragen:

Elva Nilsen

Corporate Secretary IAF

Telefon: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu

Datum: 17. Dezember 2018

Anwendungsdatum: 7. Mai 2020

Einführung in verbindliche IAF-Dokumente

Der Begriff „sollte“ wird in diesem Dokument verwendet, um anerkannte Möglichkeiten zur Einhaltung der Anforderungen der Norm aufzuzeigen. Eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) kann diese Anforderungen in gleichwertiger Art einhalten, vorausgesetzt, dies kann gegenüber einer Akkreditierungsstelle (AS) nachgewiesen werden. Der Begriff „müssen“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen aufzuzeigen, die die Anforderungen der relevanten Norm widerspiegeln und verbindlich sind.

WITNESS-AKTIVITÄTEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN FÜR MANagementsYSTEME

Dieses Dokument ist verpflichtend bezüglich einer konsequenten Anwendung der relevanten Abschnitte von ISO/IEC 17011:20017 Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren.

Dieses Dokument gilt für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (ZS) von Managementsystemen (MS) und ist auf alle MS, die vom IAF MLA betroffen sind, anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen, die im Widerspruch zu dem stehen, was in geltenden Normen (z. B. ISO/TS 22003, IAF MD 8, ISO 27006), in anderen IAF-Dokumenten, in von Programmeignern festgelegten Spezifikationen oder von Aufsichtsbehörden und durch Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Die Abschnitte 5, 6 und 7 gelten speziell für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (ZS) für Qualitätsmanagementsysteme (QMS), ZS für Umweltmanagementsysteme (UMS) und Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS).

0 EINLEITUNG

- 0.1 Gemäß ISO/IEC 17011:2017 Abschnitt 7.4.4 und Abschnitt 7.4.5 müssen Akkreditierungsstellen (AS) auch dokumentierte Verfahren zur Bewertung der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle zur Durchführung aller Tätigkeiten in ihrem Akkreditierungsbereich unabhängig davon, wo diese Tätigkeiten durchgeführt werden, durch die Anwendung einer Kombination aus Vor-Ort-Begutachtungen und anderen Begutachtungstechniken, die ausreichen, um Vertrauen in die Konformität mit den relevanten Akkreditierungskriterien zu schaffen, einrichten. Die Begutachtung erstreckt sich auf eine Stichprobe von Standorten und Personal, um die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle zur Durchführung der von ihrem Akkreditierungsbereich abgedeckten Tätigkeiten zu bestimmen. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 7.9.2 und Abschnitt 7.9.3 der ISO/IEC 17011:2017.
- 0.2 Um diesen Anforderungen der ISO/IEC 17011 (und anderer normativer Dokumente, wie von IAF erarbeitete Anwendungsdokumente und ggf. rechtliche Anforderungen) gerecht zu werden, führen AS sowohl Aktenaudits (Verfahrensprüfung) als auch die Beobachtung der Tätigkeiten der ZS für MS und zwar die Audits im Zertifizierungsprozess (im Folgenden als Audits bezeichnet) durch.
- 0.3 Die Zielgruppen dieses Dokuments sind ZS für MS, AS und deren Peer Evaluatoren, Aufsichtsbehörden und Programmeigner sowie andere Interessengruppen, die sich zum Zwecke ihrer Tätigkeiten auf die Glaubwürdigkeit des IAF MLA verlassen.

1 DEFINITIONEN

In diesem Dokument kommen folgende Definitionen zur Anwendung:

1.1 Witnessing (Beobachten)

Beobachten der KBS bei der Durchführung von Tätigkeiten zur Konformitätsbewertung im Geltungsbereich der Akkreditierung (Abschnitt 3.25, ISO/IEC 17011:2017)

Das Beobachten eines Audits (Witness-Audit) ist eine Tätigkeit, die von einer AS ausgeführt wird, wobei diese ein Audit beobachtet, das von einem Audit-Team der ZS durchgeführt wird, ohne dabei störend einzugreifen und beeinflussend zu sein. In Abhängigkeit von den Zielen des Witness-Audits kann das vollständige Audit oder einfach nur relevante Teile desselben beobachtet werden. Die Witness-Aktivitäten erfolgen vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden der ZS oder auf elektronischem Wege als Remote-Audit.

***Anmerkung:** AS können als Teil ihres Akkreditierungsprozesses andere von der ZS durchgeführte Tätigkeiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Dokuments liegen, einem Witness-Audit unterziehen.*

1.2 Verfahrensprüfung

Eine von der AS durchgeführte Tätigkeit, wobei diese die Aufzeichnungen und Dokumente, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Zertifizierungsverfahren stehen, überprüft und bewertet, um zu ermitteln, ob die einschlägigen Abläufe der ZS eingehalten und umgesetzt wurden. Dies erfolgt üblicherweise in den Räumlichkeiten der ZS, zusammen mit dem entsprechenden Personal der ZS und/oder den Auditoren, auch wenn dies ggf. als Remote-Tätigkeit oder an anderer Stelle (z. B. in den Räumlichkeiten von Kunden der ZS), soweit angemessen und vereinbart, durchgeführt werden kann.

1.3 Geltungsbereich der Akkreditierung (Akkreditierungsbereich)

Spezifische Managementsystem-Normen und deren relevante Teile, Codes, Sektoren, Kategorien oder technische Bereiche, nach denen ZS eine akkreditierte Zertifizierung an einem bestimmten Ort erteilen.

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Ziele

- 2.1.1 Ziel des Witnessing ist es, in Übereinstimmung mit § 7.4.4 und § 7.4.5 der ISO/IEC 17011:2017, die Kompetenz der ZS für MS über den gesamten Geltungsbereich der Akkreditierung hinweg sicherzustellen. Die Kompetenzanforderungen im Hinblick auf die Auditdurchführung sowie das Audit-Personal sind in der ISO/IEC 17021-Reihe angegeben.
- 2.1.2 Das Witnessing der Audits einer ZS bei deren Kunden durch die AS ist nützlich für:
- i. das Vor-Ort-Verifizieren der wirksamen Umsetzung der Zertifizierungsprogramme und -verfahren der ZS (insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung kompetenter Audit-Teams sowie die Festlegung der Auditzeit) sowie der Festlegung der korrekten Zuordnung des Geltungsbereichs für den Kunden durch die ZS,
 - ii. das Beobachten der Auditoren der ZS, um zu beurteilen, ob sie:
 - a) die Verfahren der ZS einhalten;
 - b) die Forderungen bezüglich:
 - der Zertifizierungsanforderungen,
 - der anwendbaren Punkte der ISO/IEC 17021,
 - der relevanten IAF-Dokumente; und
 - soweit anwendbar, der einschlägigen sektorspezifischen Anforderungen in angemessener Weise behandeln.
 - iii. das Erhalten einer repräsentativen Stichprobe bezüglich der Kompetenz der ZS über den gesamten Geltungsbereich der Akkreditierung.
- 2.1.3 Dieses Dokument ermöglicht einer AS festzustellen, ob die ZS kompetentes Personal in der Planung und Vorbereitung besitzt und die Kompetenz der Zertifizierungsstelle zur Durchführung von Audits im Geltungsbereich der Akkreditierung zu begutachten.
- 2.1.4 Gemäß den Verfahren und/oder Regelungen der AS können Witness-Audits auch aus anderen Gründen eingeleitet werden, z. B. aufgrund eingegangener Beschwerden, Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Feedback vom Markt oder von Aufsichtsbehörden.

2.2 Allgemeine Regelungen

2.2.1 Die AS müssen über Regelungen verfügen, wie sie den Geltungsbereich für jeden Antragsteller und jede akkreditierte ZS durch die Nutzung verschiedener verfügbarer Mechanismen abdecken (s. 1.3), einschließlich

- i. Bewertungstätigkeiten für die Geschäftsstelle;
- ii. Witness-Aktivitäten; und
- iii. weitere Bewertungstätigkeiten, wie sie entsprechend den Erfordernissen von der AS ermittelt werden.

Die Regelung sollte sicherstellen, dass die AS die Leistung einer Stichprobe der Konformitätsbewertungstätigkeiten bewerten, die für den Geltungsbereich der Akkreditierung repräsentativ sind (s. 7.4.5 der ISO/IEC 17011:2017).

2.2.2 Die AS stellen sicher, dass die Forderung zur Durchführung von Witness-Audits durch die AS in den Vertragsvereinbarungen zwischen den ZS und ihren Kunden enthalten ist und bestätigen, dass eine Weigerung, die Bewertung mittels Witness-Audit durch die AS zu akzeptieren, begründet und von der ZS und der AS akzeptiert sein muss. Sofern die Gründe für die Ablehnung nicht akzeptiert werden, kann sie eine Zurückziehung der akkreditierten Zertifizierung zur Folge haben.

2.3 Allgemeine Anweisungen zur Nutzung von Witness-Audits, um den Geltungsbereich der Akkreditierung abzudecken

2.3.1 AS müssen über ein Bewertungsprogramm verfügen, das den Bereich eines jeden Antragstellers bzw. jeder akkreditierten ZS für jeden Akkreditierungszyklus abdeckt. Je nach Bedarf muss das Programm in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden.

2.3.2 das Programm muss, basierend auf dem Umfang der Tätigkeiten der ZS, deren Kritikalität sowie Feedback von lokalen AS, die Notwendigkeit der Begutachtung jeglicher grenzüberschreitender Zertifizierungstätigkeiten berücksichtigen. Wenn ein Witness-Audit erforderlich ist, muss die AS einen mit den MLA-Regeln übereinstimmenden Prozess zur Zusammenarbeit mit der lokalen AS haben.

2.3.3 Bei der Entscheidung, wie viele und welche Audits einem Witness-Audit unterzogen werden sollen, sind solche Faktoren zu berücksichtigen wie z. B:

- i. die gesamte Leistungsfähigkeit der ZS
- ii. Faktoren wie z. B. die Prozesskomplexität oder Gesetze usw., die die Fähigkeit der zertifizierten Organisation beeinflussen, die angestrebten Ergebnisse des MS nachweisen zu können;
- iii. Rückmeldungen von interessierten Kreisen, einschließlich Beschwerden über zertifizierte Organisationen;
- iv. die Ergebnisse aus internen Audits der ZS;
- v. Anforderungen der Programmeigner usw.;
- vi. Veränderungen in der Arbeitsorganisation der ZS – Wachstum der Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Region oder eines technischen Bereichs;
- vii. Anzahl der Kunden innerhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung einer ZS;
- viii. Vertrauen in die Bewertungs- und Freigabeprozesse der Auditoren einer ZS; und
- ix. frühere oder andere Bewertungsergebnisse aus Geschäftsstellenbegutachtung oder Witness-Audits, usw.

Die folgenden zusätzlichen Faktoren können bei der Auswahl der Witness-Aktivitäten Berücksichtigung finden:

- i. Anzahl der ausgestellten Zertifikate;
- ii. Anzahl der Auditoren;
- iii. verschiedene Auditoren;
- iv. ob Auditoren zum internen Mitarbeiterstab gehören oder aus externen Quellen stammen;
- v. unterschiedliche Audits, Erstaudit (Stufe 1/Stufe 2), Überwachung und Rezertifizierung;
- vi. komplexe Kunden, kombinierte und/oder integrierte Audits, Multi-Site-Audits (Audits an mehreren Standorten);
- vii. Länder, in denen Audits im Zertifizierungsprozess durchgeführt werden;
- viii. Ergebnisse aus früheren Witness-Aktivitäten;
- ix. Beschwerden, Kundenbefragungen;
- x. Anfragen von interessierten Parteien und Aufsichtsbehörden;

- xi. die bereits bewerteten technischen Cluster;
- xii. Erfahrung aus anderen Arten der Akkreditierung der ZS;
- xiii. bisherige Entwicklung der Fähigkeit der ZS, ihre Geschäftstätigkeiten zu handhaben;
- xiv. Grad der Kontrolle, die eine ZS über ihre kritischen Tätigkeiten ausübt;
- xv. spezifische Programmanforderungen; und
- xvi. nationale Vereinbarungen mit Kunden.

2.4 Allgemeine Anforderungen zur Durchführung eines Witness-Audits

- 2.4.1 Auf Anfrage muss die ZS der AS unverzüglich den vollständigen und aktualisierten Plan der bestätigten und geplanten Audits (Datum, Ort, Zusammensetzung des Audits-Teams, Auditart sowie zu auditierender Bereich usw.) mitteilen, damit die AS das Programm zur Abdeckung des Akkreditierungsbereichs planen bzw. aktualisieren kann.
- 2.4.2 AS müssen über eine Politik verfügen zur Behandlung von Ablehnungen durch eine ZS (einschließlich solcher, die von Kunden der ZS stammen) im Hinblick auf ein bestimmtes Witness-Audit, einschließlich zur Verhängung von Sanktionen gegenüber der ZS, wenn die Ablehnung nicht ordnungsgemäß begründet ist und durch die AS nicht akzeptiert wird (z. B. Sicherheitsüberprüfung) und/oder die Abdeckung des Antragstellers oder des akkreditierten Bereichs beeinträchtigt. Wenn der Kunde der ZS das Witness-Audit der AS ablehnt, muss die ZS, um Sanktionen zu vermeiden, die bestehenden akkreditierten Zertifikate zurückziehen.
- 2.4.3 Wenn gegenüber einer ZS Sanktionen verhängt werden, die ein Zurückziehen der Zertifikate zur Folge haben, dann müssen andere AS sowie alle Programmeigner, die möglicherweise betroffen sind, informiert werden, sofern deren Identität bekannt ist. Ein akkreditiertes Zertifikat darf nicht ausgestellt werden, wenn die Organisation, um ein Witness ihres Audits zu vermeiden, das Zertifikat an eine andere ZS überträgt oder wenn die ZS beabsichtigt, dasselbe Zertifikat innerhalb des Geltungsbereichs einer anderen AS erneut herauszugeben.
- 2.4.4 Tätigkeiten im Vorfeld des Witness-Audits sollen sicherstellen, dass die AS über den Auditplan der ZS, über frühere Auditberichte, falls zutreffend, über Aufzeichnungen zur Kompetenz des Audit-Teams sowie über eine Begründung zur Auditzeitberechnung verfügt.
- 2.4.5 Für jedes Witness-Audit muss die AS ein Begutachtungsteam benennen, das über Kompetenz in dem relevanten Geltungsbereich der Akkreditierung verfügt. Die AS muss die ZS im Vorfeld über die Zusammensetzung des Begutachtungsteams informieren. Die ZS und/oder ihr Kunde können Einwände gegen die Benennung eines bestimmten Begutachters der AS aufgrund nachgewiesener Nähe oder direkter Beziehungen zu den Wettbewerbern (Gefahren für die

- Unabhängigkeit) oder aufgrund einer früheren gültigen Beschwerde gegen einen Begutachter usw. vorbringen.
- 2.4.6 Es ist die Pflicht der ZS, ihren Kunden zu informieren, den Ablauf des Witness-Audits zu erläutern und die Zustimmung des Kunden zu erhalten. Die ZS soll nicht aufgrund des Witness-audits ihr Audit-Team, den Auditplan oder die Auditzeit verändern. Sollten solche Veränderungen stattfinden, muss die ZS dies entsprechend gegenüber der AS begründen.
- 2.4.7 Während des Witness-Audits sind die Tätigkeiten der Begutachter der AS diejenigen eines Beobachters, ohne die Durchführung des Audits durch das Audit-Team der ZS zu beeinflussen. Auf Anfrage ist den Begutachtern der AS unverzüglich Zugang zur Dokumentation des Kunden, die vom Audit-Team der ZS überprüft wird, zu gewähren.
- 2.4.8 Alle Informationen, die während des Witness-Audits gesammelt werden, sind vertraulich und sind von den Begutachtern der AS sowie von deren Personal auch entsprechend vertraulich zu behandeln.
- 2.4.9 Das direkte Befragen des Kunden der ZS durch die AS ist nicht gestattet, da dies das Ergebnis des Audits beeinflussen kann. Die Begutachter der AS dürfen während der Durchführung des Audits keinerlei Meinung gegenüber der ZS äußern. Zu keiner Zeit dürfen die Begutachter der AS gegenüber dem Kunden der ZS ihre Meinung äußern. Die Begutachter der AS sollten sicherstellen, dass ihre Anwesenheit und ihre Witness-Tätigkeit vom Kunden der ZS nicht als Störung/Einmischung wahrgenommen werden und stattdessen positiv betrachtet werden.
- 2.4.10 Üblicherweise ist das gesamte Vor-Ort-Audit einem Witness-Audit zu unterziehen, es sei denn, die Ziele für eine bestimmte Tätigkeit können mit einem Teil-Witness-Audit zufriedenstellend erreicht werden.
- 2.4.11 Nachdem das Witness-Audit abgeschlossen ist, ist dem Audit-Team der ZS Feedback über die Leistungsfähigkeit der ZS, einschließlich Feststellungen/Nichtkonformitäten aus der Begutachtung, zu geben. Das Feedback sollte Folgendes beinhalten: eine Schilderung der Prozesse zur Berichterstattung der AS, den Rückmeldungs-/Reaktionsprozess der ZS und zum Entscheidungsfindungs-Prozess der AS. Wenn möglich, sollte dieses Feedback auch dem Management der ZS zukommen. Dies sollte nach dem Audit geschehen, stets in Abwesenheit des Kunden der ZS.
- 2.4.12 Die Begutachter der AS müssen den eigenen Auditbericht der ZS (sowie alle zusätzlichen erforderlichen Informationen) erhalten und überprüfen, sofern dies für die Ziele und den Geltungsbereich des Witness-Audits relevant ist.

2.4.13 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Kunden der ZS, das Audit-Team und die Begutachter der AS vorab über alle zutreffenden Sicherheitsanforderungen zu informieren. Die Begutachter der AS müssen die Sicherheitsregeln, die ihnen von der Organisation mitgeteilt wurden, einhalten. Um Verletzungen zu vermeiden, wird jedoch erwartet, dass die Begutachter der AS jederzeit sofort handeln, einschließlich, wenn nötig, das Gelände oder die Organisation verlassen.

2.4.14 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der Begutachtung des Audits einer ZS der Begutachter der AS eine potentielle Sachlage beobachtet, die er oder sie als drohende Gefahr mit hohem Schweregrad ansieht (z. B. im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit oder Umwelt), so muss der Begutachter der AS ein sofortiges privates Treffen mit dem Audit-Teamleiter der ZS anfordern, um ihn oder sie über die potentielle Bedrohung zu informieren, und zwar mit der Erwartung, dass der Audit-Teamleiter der ZS die Bedrohung bei der Organisation in Übereinstimmung mit den Prozessen der ZS sowie jeglichen rechtlichen Verpflichtungen derselben thematisiert.

3 VERFAHREN 3.1 AS müssen über schriftliche Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass entsprechende Mechanismen und Kriterien vorhanden sind, um:

- i. den Geltungsbereich der Akkreditierung des Antragstellers (Erstakkreditierung oder Erweiterung des Geltungsbereichs) in einer repräsentativen Weise; und
- ii. den Geltungsbereich der Akkreditierung während jedes Akkreditierungszyklus abzudecken und zu begutachten.

3.2 Diese Verfahren müssen den in diesem Dokument dargelegten Vorschriften entsprechen und detailliert:

- i. den Ansatz zur Erreichung einer repräsentativen Stichprobe (quantitativ und qualitativ);
- ii. die Mechanismen zur Abdeckung des Geltungsbereichs der Akkreditierung sowie Kriterien zur Auswahl und zum Einsatz eines jeden dieser Mechanismen; und
- iii. die aufzubewahrenden Aufzeichnungen beschreiben.

3.3 Die Verfahren zur Berichterstattung über ein Witness-Audit müssen Folgendes nachweisen und zur Verfügung stellen: die Schlussfolgerungen und Beurteilungen des Begutachtungsteams der AS im Hinblick auf die Umsetzung der Prozesse der ZS zur Durchführung des Audits sowie die Leistungsfähigkeit des Teams der ZS und dessen Konformität mit den einschlägigen Anforderungen sowie die Gesamtkompetenz der ZS im Hinblick auf die Tätigkeiten, die diese ausführt. Wo zutreffend, enthält der Witness-Audit-Bericht der AS Folgendes:

- i. Kommentare zur Planung der ZS (Festlegung der Auditzeit, des Auditprogramms – wenn vorhanden – und des Auditplan);
- ii. das Audit-Team (Kompetenz des Teams, Aufgabenzuordnung, Abdeckung des Geltungsbereichs und Wirksamkeit des Audits);
- iii. Audittechniken (Befragung, Beobachtung der Prozesse und Tätigkeiten, Überprüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, Stichprobenprüfung, Festlegen von Audit-Trails, Fähigkeit zur Sammlung, Verifizierung und Aufzeichnung von Nachweisen zur Konformität sowie Nichtkonformität in Übereinstimmung mit den geforderten Elementen für die Art des Audits, die Angemessenheit der Klassifizierung von Feststellungen, dem Umgang mit früheren Feststellungen, die Berichterstattung, das Eröffnungs- und Abschlussgespräch sowie Nachbesprechungen);
- iv. Stellungnahmen zu den Feststellungen der ZS sowie Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Konformität und Umsetzung des Managementsystems des Kunden und signifikante Feststellungen, falls zutreffend, die vom Audit-Team der ZS nicht berichtet oder nicht identifiziert wurden;
- v. Weiteres (z. B. ob die Unparteilichkeit aufrechterhalten wurde, Sicherheitsvereinbarungen, Vertraulichkeit, Einhaltung rechtlicher bzw. behördlicher Anforderungen, Tätigkeiten nach dem Witness-Audit, falls enthalten, Einhaltung der Verfahren der ZS);
- vi. Feststellungen und Schlussfolgerungen der AS, die während des Witness-Audits erkannt bzw. gezogen wurden; und
- vii. eine Schlussfolgerung über die Zuverlässigkeit des Berichts der ZS, die tatsächlichen Audit-Feststellungen und -Schlussfolgerungen widerzuspiegeln.

3.4 Der Bericht der AS über das Witness-Audit sollte die bereits im Auditbericht der ZS enthaltenen Informationen nicht wiederholen.

- 3.5 Wenn der Begutachter der AS nicht während des gesamten Audits der ZS anwesend war, sollte der Witness-Audit-Bericht kennzeichnen, welche Audit-Tätigkeiten beobachtet wurden (einschließlich der Identifizierung derjenigen Teile des Auditplans und welche Anforderungen der Managementsystem-Norm von der AS einem Witness-Audits unterzogen wurden).

4 SPEZIFISCHER ANSATZ FÜR STICHPROBEN VON GELTUNGSBEREICHEN

4.1 Wie Tabellen zu lesen sind – Erläuterungen

- 4.1.1 Alle IAF-Codes (siehe IAF ID1) sind, soweit angemessen, für jede Art von Managementsystem-Zertifizierung (QMS, UMS und SGA-MS) in einer Reihe technischer Cluster zusammengeführt worden (unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, der technischen Besonderheiten der Prozesse und der daraus folgenden vom Audit-Team der ZS benötigten Kompetenz).
- 4.1.2 Für jedes technische Cluster sind kritische Codes ermittelt worden. Als kritischer Code wird ein Code bezeichnet, der in technischer Hinsicht vom Audit-Team der ZS erwartet, ein höheres Niveau aufzuweisen im Hinblick auf:
- i. Kompetenz (aufgrund der Komplexität der Prozesse/einbezogene Umweltaspekte), oder
 - ii. Vorsicht/Umsicht (aufgrund des Risikos von Nichtkonformitäten und deren Auswirkung oder aufgrund des hohen Maßes an Regulierung), oder
 - iii. Sorgfalt (aufgrund der erwünschten persönlichen Verhaltensweisen, die für das Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist, wie in einem spezifischen Kontext erforderlich, wichtig sind).
- 4.1.3 Wird ein anderes Codierungssystem verwendet, muss die ZS einen Zusammenhang zwischen ihrem Codierungssystem und dem in diesem Dokument festgelegten Codierungssystem herstellen.

4.2 Allgemeine Regeln, die auf QMS-, UMS- und SGA-MS-Programme anwendbar sind

- 4.2.1 Auch wenn es AS gestattet ist, aus verschiedenen Gründen (z. B. nationale Vereinbarungen mit Kunden, Interessenvertretern und Aufsichtsbehörden) Strategien für einen erhöhten Stichprobenumfang zu haben, so liefert dieses Dokument doch eine Ausgangsbasis, die berücksichtigt werden muss.

- 4.2.2 Das Begutachtungsprogramm muss sicherstellen, dass die Kompetenz während des Akkreditierungszyklus über den gesamten Geltungsbereich mit einem der in § 2.2.1 beschriebenen Mechanismen für alle IAF Codes für jedes Managementsystem-Programm bewertet wird. Wenn diese Art von Begutachtung nicht in dem Akkreditierungszyklus möglich ist, dann muss die AS den Geltungsbereich der Akkreditierung einschränken.
- 4.2.3 Innerhalb eines 5-Jahrs-Zyklus nach der positiven Bescheidung der Erstakkreditierung jedes Managementsystem-Programms, muss die AS wenigstens ein Witness-Audit in jedem technischen Cluster eines jeden Managementsystem-Programms durchführen. Dieses Programm wird fortgesetzt, bis die ZS ausreichend Erfahrung und Leistungsfähigkeit in einem fortgeschrittenen Programm nachgewiesen hat. Wenn dies der Fall ist, muss die AS mindestens ein Witness-Audit in jedem technischen Cluster eines jeden Managementsystem-Programms, ergänzt durch andere Tätigkeiten, durchführen, um sicherzustellen, dass jedes technische Cluster in einem Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren begutachtet wird. Die AS muss begründen können, warum das Witness-Programm eingeschränkt wurde. Die für den 1. Zyklus festgelegte Witness-Häufigkeit sollte wiederaufgenommen werden, wenn wesentliche Änderungen im Qualifizierungsprozess der Auditoren der ZS, bei den Auditpraktiken oder Auditsergebnissen und beim Auditpersonal auftreten.
- 4.2.4 Die folgenden Witness-Regeln gelten bei Erteilung und Erweiterung der Akkreditierung für jedes Managementsystem-Programm, das, um eine entsprechende Abdeckung des beantragten Geltungsbereichs zu gewährleisten, durch andere Begutachtungstätigkeiten ergänzt wird:
- i. wenn ein technisches Cluster nur 1 kritischen Code aufweist, muss die AS diesen kritischen Code einer Witness-Audit unterziehen, um die Akkreditierung für alle IAF-Codes in diesem Cluster zu gewähren – z. B. für QMS, Cluster Lebensmittel, mit 1 Witness-Audit im IAF-Code 03, kann die AS in den anderen IAF-Codes (01 und 30) von diesem Cluster die Akkreditierung erteilen; für UMS, Cluster Papier, mit 1 Witness-Audit im IAF-Code 09, kann die AS in den anderen IAF-Codes (7 und 8) von diesem Cluster die Akkreditierung erteilen;
 - ii. wenn ein technisches Cluster mehr als 1 kritischen Code aufweist, muss die AS wenigstens ein Witness-Audit durchführen:
 - a. bei allen kritischen Codes, die mit einem „und“ gekennzeichnet sind (in der „kritischen Code“-Spalte);
z.B. für UMS, Cluster Güterproduktion, mit 1 Witness-Audit in IAF-Code 04 oder 05, kann die AS bei allen nichtkritischen Codes (06 und 23) von dem Cluster die Akkreditierung erteilen; aber der andere kritische Code (04 oder 05) muss,

- um eine Akkreditierung erteilt zu bekommen, einem Witness-Audit unterzogen werden.
- b. bei einem der kritischen Codes, die mit einem „oder“ gekennzeichnet sind (in der „kritischen Code“- Spalte); z. B. für QMS, bei Cluster Mechanisch, mit 1 Witness-Audit bei IAF-Code 20 oder 22, kann die AS in den anderen IAF-Codes (17, 18, 19, 20 oder 22) von diesem technischen Cluster die Akkreditierung erteilen;
 - c. in allen kritischen Codes, die mit einem "und" gekennzeichnet sind, d.h. die kritischen Codes innerhalb der eckigen Klammern [...] oder in dem mit einem "oder" gekennzeichneten kritischen Code (in der Spalte "Kritischer Code"); z.B. für den Arbeitsschutz, Cluster "Chemikalien", mit 1 Witness-Audit in IAF-Code 7 oder 10 oder 12 oder 13 oder 16, kann der AS die Akkreditierung in allen nicht-kritischen Codes, d.h. 14 und 15, plus 17 dieses Clusters, gewähren, aber die anderen kritischen Codes müssen beobachtet werden, d.h. 7 oder 10 oder 12 oder 13 oder 16, um erteilt zu werden.
- iii. Stattdessen kann die AS für denselben oben erwähnten Cluster mit 1 Witness-Audit in IAF-Code 17 die Akkreditierung für IAF-Code 17 und in allen anderen IAF-Codes, d.h. 7, 10, 12, 13, 14, 15 und 16, dieses technischen Clusters erteilen; Wenn es nicht möglich ist, ein Witness-Audit in dem/den IAF-Code/s, der/die als kritisch identifiziert ist/sind, durchzuführen, kann die AS mit der ZS eine der folgenden beiden Optionen vereinbaren:
- a. die AS kann nur in dem/den nicht-kritischen IAF-Code/s des technischen Clusters die Akkreditierung erteilen, in dem für einen von diesen ein Witness-Audit durchgeführt wird (z. B. für QMS – Lebensmittel-Cluster – mit 1 Witness-Audit im IAF-Code 30, kann die AS für beide IAF-Codes 30 und 01 die Akkreditierung erteilen), oder
 - b. die AS kann die Akkreditierung bei all jenen Codes des Clusters erteilen, die eine Geschäftsstellen-Tätigkeit in dem/den kritischen Code/s ausführen, allerdings unter der Bedingung:
 - dass die ZS ihre Kompetenz in allen Codes des Clusters dokumentarisch nachgewiesen hat; und
 - dass ein Witness-Audit in dem/den kritischen Code/s stattfindet, bevor ein Zertifikat, basierend auf Akkreditierung, für den/die kritischen Code/s ausgestellt wird.

Ist in solchen Fällen das Ergebnis des Witness-Audits jedoch negativ, so muss die AS eine Einschränkung des Akkreditierungsbereichs in Betracht ziehen.

Anmerkung: Bestehende akkreditierte ZS können, wenn sie die Akkreditierung bereits für einen kritischen Code besitzen, aber nicht für den damit verbundenen nicht-kritischen Code, ihre Akkreditierung im Einklang mit § 4.2.8 erweitern lassen, um auch die nicht-kritischen Codes in die Akkreditierung mit einzuschließen.

- 4.2.5 Wenn die ZS nur in einem oder mehreren nicht-kritischen IAF-Codes akkreditiert werden möchte, so wird mindestens ein Witness-Audit in jedem Cluster mit nicht-kritischen IAF-Codes gefordert.
- 4.2.6 Bei der Erstakkreditierung muss die AS bei wenigstens einem der Kunden der ZS für jedes Managementsystem-Programm sowohl ein Audit der Stufe 1 als auch eins der Stufe 2 einem Witness-Audit unterziehen. Vor dem Witness-Audit der Stufe 2 desselben Audits muss die antragstellende ZS dem Begutachtungsteam der AS den abgeschlossenen Bericht und/oder die Schlussfolgerungen aus dem Audit der Stufe 1 zukommen lassen. Wenn die ZS keine neuen Kunden hat, ist es auch möglich, eine Erneuerung/Verlängerung oder zwei Überwachungen, die dieselben Schlüsselprozesse abdecken, einem Witness-Audit zu unterziehen.
- 4.2.7 Die Möglichkeit, die Akkreditierung für einen gesamten IAF-Code zu erteilen (Anmerkung: der Begriff „gesamt“ spiegelt wider, dass einige AS innerhalb eines jeden IAF-Codes detailliertere Geltungsbereiche verwenden, indem sie diese in NACE-Codes oder IAF-Subcodes unterteilen), unterliegt immer dem Nachweis der ZS, dass diese die Kompetenz besitzt, die Zertifizierung in allen zugrundeliegenden technischen Bereichen zu betreiben.
- 4.2.8 Zusätzlich zum oben Beschriebenen ist es erforderlich, auch die Kompetenz für alle nicht-kritischen Codes zu begutachten, bevor die AS die Akkreditierung erteilen kann. Daher darf die Akkreditierung nur erteilt werden:
- i. für IAF-Codes, bei denen die ZS bereits Zertifizierungsentscheidungen getroffen hat (z. B. für QMS, mit 1 Witness-Audit im IAF-Code 03, darf die AS die Akkreditierung nur für die IAF-Codes 30 und 03 in den Fällen erteilen, wo die ZS keine Entscheidungen über eine Zertifizierung im IAF-Code 01 getroffen hat), oder
 - ii. für IAF-Codes, bei denen die ZS ihre Kompetenz anderweitig nachgewiesen hat (z. B. über den Nachweis, dass sie über kompetentes Personal für alle spezifischen Zertifizierungsfunktionen verfügt – siehe ISO/IEC 17021, Anhang A).

- 4.2.9 Im Falle von Audits eines integrierten oder kombinierten Managementsystems muss der Umfang der Witness-Audits mit der ZS abgestimmt werden. Wenn in letzter Zeit ein Witness-Audit in demselben Code für andere Zwecke durchgeführt wurde (z. B.: ISO 13485, ISO 3834, EN 9100), dann kann die AS in Betracht ziehen, die Notwendigkeit eines weiteren Witness-Audits aufzuheben.

5 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEME (ISO 9001)

All diejenigen IAF-Codes (siehe IAF ID1), die im Sinne dieses Dokuments relevant sind, sind in einer Reihe technischer Cluster für QMS zusammengeführt worden.

Technisches Cluster	IAF Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/ der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/ Code/s
Lebensmittel	1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	3
	3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	
	30	Hotels und Restaurants	
Mechanisch	17	Metallerzeugung und -Bearbeitung	22 oder 20
	18	Maschinen und Geräte	
	19	Elektrogeräte und optische Geräte	
	20	Schiffbau	
	22	Sonstiger Fahrzeugbau	
Papier	7	Begrenzt auf „Papierprodukte“	9
	8	Verlage	
	9	Druckunternehmen	
Mineralien	2	Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	2 oder 15
	15	Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	
	16	Beton, Zement, Kalk, Gips	
Baugewerbe	28	Bau	28
	34	Ingenieurdienstleistungen	
Güterproduktion	4	Textil- und Bekleidungsindustrie	5 oder 14
	5	Leder und Lederwaren	
	6	Holz und Holzprodukte	
	14	Gummi- und Kunststoffwaren	
	23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	
Chemikalien	7	Begrenzt auf „Zellstoff- und Papierherstellung“	12
	10	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	
Versorgung	25	Stromversorgung	26
	26	Gasversorgung	
	27	Wasserversorgung	
Verkehr & Abfallwirtschaft	24	Recycling	24
	31	Transport, Lagerung und Kommunikation	
	39	Andere soziale Dienste	
Dienstleistungen	29	Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	37 oder 33

Technisches Cluster	IAF Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/ der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/ Code/s
	32	Kredit- und Versicherungsgewerbe; Grundstücks- und Wohnungswesen; Ver- mietung	
	33	Informationstechnologie	
	35	Sonstige Dienstleistungen	
	37	Bildung	
	36	Öffentliche Verwaltung	
Kernenergie	11	Kernbrennstoffe	11
Arzneimittel	13	Arzneimittel	13
Luft- und Raumfahrt	21	Luft- und Raumfahrt	21
Gesundheitswesen	38	Gesundheits- und Sozialwesen	38

Jede AS kann – entsprechend nationaler Vorschriften, lokaler Marktbedingungen und effektiver Nutzung – entscheiden, zusätzliche oder andere kritische Codes innerhalb jedes technischen Clusters zu benennen. Die technische Begründung für diese Änderungen muss aufgezeichnet werden.

6 UMWELTMANAGEMENTSYSTEME (ISO 14001)

All diejenigen IAF-Codes (siehe IAF ID1), die im Sinne dieses Dokuments relevant sind, sind in einer Reihe technischer Cluster für UMS zusammengeführt worden.

Technisches Cluster	IAF Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/ der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/r Code/s
Land- und Forstwirtschaft und Fischereiwesen	1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwesen	1
Lebensmittel	3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	3
	30	Hotels und Restaurants	
Mechanisch	17	Begrenzt auf „Metallerzeugung und -Bearbeitung“	20 oder 21
	18	Maschinen und Geräte	
	19	Elektrogeräte und optische Geräte	
	20	Schiffbau	
	21	Luft- und Raumfahrt	
	22	Sonstiger Fahrzeugbau	
Papier	7	Begrenzt auf „Papierprodukte“	9
	8	Verlage	
	9	Druckunternehmen	
Baugewerbe	28	Bau	28
	34	Ingenieurdienstleistungen	
Güterproduktion	4	Textil- und Bekleidungsgewerbe	4 und 5
	5	Leder und Lederwaren	
	6	Holz und Holzprodukte	
	23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	
Chemikalien	7	Begrenzt auf „Zellstoff- und Papierherstellung“	7 und 10 und 12 und 13
	10	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	
	13	Arzneimittel	
	14	Gummi- und Kunststoffwaren	
	15	Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	
	16	Beton, Zement, Kalk, Gips	
17	Begrenzt auf „Grundmetallprodukte“		
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2
Versorgung	25	Stromversorgung	25 oder 26
	26	Gasversorgung	
	27	Wasserversorgung	
	31	Transport, Lagerung und Kommunikation	

Technisches Cluster	IAF Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/ der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/ Code/s
Verkehr & Abfallwirtschaft	24	Recycling	24 und 39 (begrenzt auf NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
	39	Andere soziale Dienste	
Dienstleistungen	29	Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	29 oder 35 oder 36
	32	Kredit- und Versicherungsgewerbe; Grundstücks- und Wohnungswesen; Ver- mietung	
	33	Informationstechnologie	
	35	Sonstige Dienstleistungen	
	36	Öffentliche Verwaltung	
	37	Bildung	
Kernenergie	11	Kernbrennstoffe	11
Gesundheitswesen	38	Gesundheits- und Sozialwesen	38

Jede AS kann – entsprechend nationaler Vorschriften, lokaler Marktbedingungen und effektiver Nutzung – entscheiden, zusätzliche oder andere kritische Codes innerhalb jedes technischen Clusters zu benennen. Die technische Begründung für diese Änderungen muss aufgezeichnet werden.

7 MANAGEMENTSYSTEME FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT (SGA-MS; ISO 45001)

Alle IAF-Codes (s. IAF ID1) wurden zu einer Reihe von technischen Clustern für SGA-MS zusammengeführt, die zum Zwecke dieses Dokuments als relevant erachtet werden.

Technisches Cluster	IAF-Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/ Code/s
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	1
Lebensmittel	3	Lebensmittelprodukte, Getränke und Tabak	3
	30	Hotels und Restaurants	
Mechanisch	17	Begrenzt auf „Metallbearbeitung“	20 und 21
	18	Maschinen und Geräte	
	19	Elektrogeräte und optische Geräte	
	20	Schiffbau	
	21	Luft- und Raumfahrt	

Technisches Cluster	IAF-Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/r Code/s
	22	Sonstiger Fahrzeugbau	
Papier	7	Begrenzt auf "Papierprodukte"	9
	8	Verlage	
	9	Druckunternehmen	
Baugewerbe	28	Bau	28
	34	Ingenieurdienstleistungen	
Güterproduktion	4	Textil- und Bekleidungsgewerbe	4 und 5 oder 6
	5	Leder und Lederwaren	
	6	Holz und Holzprodukte	
	23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	
Chemikalien	7	Begrenzt auf „Zellstoff- und Papierherstellung“	7 und 10 und 12 und 13 und 16 oder 17
	10	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	
	13	Arzneimittel	
	14	Gummi- und Kunststoffwaren	
	15	Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	
	16	Beton, Zement, Kalk, Gips, usw.	
	17	Begrenzt auf „Metallerzeugung“	
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2
Versorgung	25	Stromversorgung	25 oder 26
	26	Gasversorgung	
	27	Wasserversorgung	
Verkehr & Abfallwirtschaft	31	Transport, Lagerung und Kommunikation	[31 (beschränkt auf
	24	Recycling	

Technisches Cluster	IAF-Code	Beschreibung des Wirtschaftssektors/der Tätigkeit, gemäß IAF ID1	Kritische/r Code/s
	39	Andere soziale Dienste	Gefahrgüter) und 24] oder 39 (beschränkt auf NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
Dienstleistungen	29	Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	29 oder 35 oder 36
	32	Kredit- und Versicherungsgewerbe; Grundstücks- und Wohnungswesen; Vermietung	
	33	Informationstechnologie	
	35	Sonstige Dienstleistungen	
	36	Öffentliche Verwaltung	
	37	Bildung	
Kernenergie	11	Kernbrennstoffe	11
Gesundheitswesen	38	Gesundheits- und Sozialwesen	38

Jede AS kann entscheiden, innerhalb jedes technischen Clusters unterschiedliche kritische Codes zu bestimmen, je nach nationalen Vorschriften, lokalen Marktbedingungen und effektiver Nutzung. Die technische Begründung für diese Änderungen ist aufzuzeichnen.

Ende des verbindlichen Dokuments „Witness-Aktivitäten für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme“.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesem oder anderen IAF-Dokumenten stellen Ihnen alle Mitglieder der IAF und das Sekretariat gern zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der IAF-Mitglieder finden Sie auf der IAF-Webseite: <http://www.iaf.nu>.

Sekretariat:

IAF Corporate Secretary

Telefon: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu